

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/23 2009/08/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2012

Index

L90006 Landarbeiterkammer Steiermark;
L90206 Landarbeitsordnung Steiermark;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/02 Novellen zum B-VG;
60/01 Arbeitsvertragsrecht;
60/03 Kollektives Arbeitsrecht;

Norm

AKG 1954 §5 Abs1 litd;
AKG 1954 §5 Abs2 lit a;
AKG 1992 §10 Abs2 Z1 litc;
B-VG Art10 Abs1 Z11;
B-VG Art11 Abs1 Z2;
B-VG Art15;
B-VGNov 1974 Art5 Abs2;
LAG 1948 §5 Abs1 idF 1974/782;
LAG 1948 §5 idF 1974/782;
LandarbeiterkammerG Stmk 1991 §2 Abs1 lit a Z6 idF 2005/083;
LandarbeiterkammerG Stmk 1991 §2 Abs1;
LandarbeiterkammerG Stmk 1991 §2 Abs2 litc;
LandarbeitsO Stmk 2001 §5 Abs1;
1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011

12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 11 heute
2. B-VG Art. 11 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2024
3. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2020 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004
7. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
9. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
11. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
13. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.1994 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
14. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
15. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 640/1987
16. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
17. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
18. B-VG Art. 11 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
19. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1961 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
20. B-VG Art. 11 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
21. B-VG Art. 11 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 15 heute
2. B-VG Art. 15 gültig von 19.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024
3. B-VG Art. 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2026
4. B-VG Art. 15 gültig von 27.02.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
5. B-VG Art. 15 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
6. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
9. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 15 gültig von 01.10.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
11. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
13. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
14. B-VG Art. 15 gültig von 28.04.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
15. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
16. B-VG Art. 15 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
17. B-VG Art. 15 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
18. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1961 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
19. B-VG Art. 15 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 232/1945
20. B-VG Art. 15 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2009/08/0061

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerden des 1. R B in G und des 2. P H in G, beide vertreten durch Dr. Wolfgang Vacarescu, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Jakominiplatz 16/II, gegen die Bescheide der Steiermärkischen Landesregierung 1. vom 29. November 2007, Zl. FA10A - 52Bi1/2007-8 (protokolliert zur Zl. 2009/08/0060), und 2. vom 29. November 2007, Zl. FA10A - 52Ho1/2007-8 (protokolliert zur Zl. 2009/08/0061), betreffend Feststellung der Kammerzugehörigkeit (mitbeteiligte Partei: Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in 8011 Graz, Raubergasse 20), zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtenen Bescheide werden wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts aufgehoben.

Das Land Steiermark hat den Beschwerdeführern Aufwendungen in der Höhe von jeweils EUR 1.326,40 (sohin insgesamt EUR 2.652,80) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheiden des Vorstandes der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 15. Jänner 2007 wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführer seit 1. Jänner 2007 zur Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft kammerzugehörig seien. Die Beschwerdeführer seien daher gemäß § 27 Abs. 1 Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz (LAKG) verpflichtet, ab 1. Jänner 2007 aus ihrer Beschäftigung als (im Fall des Erstbeschwerdeführers) Referatsleiter bzw. (im Fall des Zweitbeschwerdeführers) Referatsleiterstellvertreter in der Fachabteilung 10B - Landwirtschaftliches Versuchszentrum monatlich den Kammerbeitrag von 0,75 % von dem der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegenden Einkommen aus dieser Beschäftigung zu entrichten. Mit Bescheiden des Vorstandes der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 15. Jänner 2007 wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführer seit 1. Jänner 2007 zur Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft kammerzugehörig seien. Die Beschwerdeführer seien daher gemäß Paragraph 27, Absatz eins, Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz (LAKG) verpflichtet, ab 1. Jänner 2007 aus ihrer Beschäftigung als (im Fall des Erstbeschwerdeführers) Referatsleiter bzw. (im Fall des Zweitbeschwerdeführers) Referatsleiterstellvertreter in der Fachabteilung 10B - Landwirtschaftliches Versuchszentrum monatlich den Kammerbeitrag von 0,75 % von dem der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegenden Einkommen aus dieser Beschäftigung zu entrichten.

Das Landwirtschaftliche Versuchszentrum Steiermark (im Folgenden: Versuchszentrum) bilde als Fachabteilung 10B nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einen Bestandteil der Abteilung A10 - Land- und Forstwirtschaft. Die Fachabteilung 10B bestehe als solche seit 1. Jänner 2002. Die bisherige

landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt des Landes Steiermark sei spätestens seit diesem Zeitpunkt in das Versuchszentrum örtlich wie fachlich eingegliedert. Diese organisatorische Änderung mache die Einleitung des behördlichen Verfahrens bezüglich der Kammerzugehörigkeit von Amts wegen notwendig, insbesondere weil in einem Verfahren im Jahr 1987 über die Kammerzugehörigkeit der ehemaligen Bediensteten der landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt bereits entschieden worden sei.

In den gegen diese Bescheide erhobenen Berufungen machten die Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die gegenständliche Fachabteilung des Versuchszentrums sei mit hoheitlichen Funktionen betraut. Der Aufgabenbereich der Beschwerdeführer sei seit Jahren unverändert. Im Hinblick auf das 1987 geführte Verfahren verstoße eine neuerliche Prüfung gegen die Rechtskraft des seinerzeitigen Bescheides.

Mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden vom 29. November 2007 hat die belangte Behörde die Berufungen der Beschwerdeführer abgewiesen. Nach Darlegung des Verwaltungsgeschehens führte die belangte Behörde aus, die Bescheide aus dem Jahre 1987 stünden nicht zu einer neuerlichen Entscheidung im Widerspruch, zumal sich neben Aufgabenänderungen auch räumliche und organisatorische Änderungen ergeben hätten. Weiters sei mit LGBI. Nr. 83/2005 eine Gesetzesänderung erfolgt, wonach die Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. a Z 6 LAKG dahingehend verändert worden sei, dass auch bei Arbeitnehmern in Untersuchungsanstalten, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig seien, die Kammerzugehörigkeit gegeben sei. Mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden vom 29. November 2007 hat die belangte Behörde die Berufungen der Beschwerdeführer abgewiesen. Nach Darlegung des Verwaltungsgeschehens führte die belangte Behörde aus, die Bescheide aus dem Jahre 1987 stünden nicht zu einer neuerlichen Entscheidung im Widerspruch, zumal sich neben Aufgabenänderungen auch räumliche und organisatorische Änderungen ergeben hätten. Weiters sei mit Landesgesetzblatt Nr. 83 aus 2005, eine Gesetzesänderung erfolgt, wonach die Bestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, LAKG dahingehend verändert worden sei, dass auch bei Arbeitnehmern in Untersuchungsanstalten, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig seien, die Kammerzugehörigkeit gegeben sei.

Den Ausführungen der Beschwerdeführer, dass die Fachabteilung 10B fachlich keine Einheit bilde und auch aus Sicht der Personalvertretung zweigeteilt sei, sei zu entgegnen, dass die Fachabteilung 10B (Versuchszentrum) organisatorisch eine eigene Dienststelle ("Fachabteilung 10B - Landwirtschaftliches Versuchszentrum - des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung") sei, was auch durch ein gemeinschaftliches Organisationshandbuch dokumentiert sei. Die einzelnen Referate könnten nicht als unabhängig und eigenständig betrachtet werden. Auch gebe es keine eigenen Kostenstellen für die einzelnen Referate.

Dass die Fachabteilung 10B aus der Sicht der Personalvertretung organisatorisch zweigeteilt sei, ergebe sich aus der ehemaligen Aufteilung der Dienststellenpersonalvertretungen und habe mit der organisatorischen Einheit der Fachabteilung 10B nichts zu tun. Dass in der Berufung der Vergleich mit anderen Fachabteilungen herangezogen werde, sei nicht entscheidungsrelevant und auch nicht Berufungsgegenstand. Die Fachabteilung 10B sei aus folgenden Gründen als gesamte Anstalt zu betrachten und nicht einzelne Referate als eigenständige Dienststellen:

Nach dem LAKG erstrecke sich die Kammerzugehörigkeit u.a. auf alle Arbeitnehmer, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ohne Rücksicht auf die Art der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers im Land Steiermark beschäftigt seien. Im gegenständlichen Fall sei die Spezialnorm des § 2 Abs. 1 lit. a Z 6 heranzuziehen, da insbesondere Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten der Länder von der Kammerzugehörigkeit erfasst seien. Nach dem LAKG erstrecke sich die Kammerzugehörigkeit u.a. auf alle Arbeitnehmer, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ohne Rücksicht auf die Art der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers im Land Steiermark beschäftigt seien. Im gegenständlichen Fall sei die Spezialnorm des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, heranzuziehen, da insbesondere Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten der Länder von der Kammerzugehörigkeit erfasst seien.

Das Versuchszentrum sei als "Anstalt" im weiteren Sinne zu verstehen. Vergleiche man die Aufgaben der Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten mit denen des Versuchszentrums - ersichtlich aus dem Verwaltungsakt und unter Heranziehung des Organisationshandbuches und der jeweiligen Dienststellenbeschreibungen - so seien diese in vielen Belangen nahezu gleichlautend. Dass der Begriff "Anstalt" im

weiteren Sinn zu verstehen sei, werde auch durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1999, B 2118/96, hinsichtlich der Kammerzugehörigkeit der Mitarbeiter einer wissenschaftlichen Anstalt zur Arbeiterkammer gestützt, wonach dieses "Zentrum" ebenfalls als "Anstalt" beurteilt werde.

Die Aufgaben des Versuchszentrums würden in den nachstehend angeführten Referaten Amtlicher Pflanzenschutzdienst und Qualitätskontrolle, Boden- und Pflanzenanalytik, Obst- und Weinbau, Spezialkulturen sowie Innerer Dienst wahrgenommen:

"Das Referat Amtlicher Pflanzenschutzdienst und Qualitätsklassenkontrolle (Haidegg)

- -Strichaufzählung
führt Monitoringmaßnahmen (Feuerbrand, Maiswurzelbohrer, *Clavibacter michiganensis* und *Ralstonia solanacearum* bei Kartoffel, Pepinomosaviruses etc.),
- -Strichaufzählung
Registrierung und Autorisierung von Betrieben und regelmäßige Kontrollen der Betriebe,
- -Strichaufzählung
Laboruntersuchungen für das Verbringen von Pflanzen innerhalb der EU und für die Ausfuhr in Drittstaaten (Pflanzenpassausstellung),
- -Strichaufzählung
Laboruntersuchungen auf Pflanzenvirosen und Mykoplasmosen sowie auf Nematoden für den Pflanzkartoffelanbau,
- -Strichaufzählung
Inlandskontrolle bei Obst, Gemüse, Geflügel, Eier und Kartoffeln und
- -Strichaufzählung
führt Amtssachverständigentätigkeit durch.

Das Referat Boden- und Pflanzenanalytik (Haidegg)

- -Strichaufzählung
vollzieht im Rahmen des Bodenschutzgesetzes die Bodenzustandsinventur Steiermark (Standorteinrichtung, Beprobung, Untersuchung, Bodenschutzbericht) sowie Aufgaben bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung (Boden- und Klärschlammuntersuchung sowie Aufbringungszeugnisausstellung),
- -Strichaufzählung
analysiert für Einsender - vorwiegend aus der Landwirtschaft - Boden-, Pflanzen-, Blatt-, Frucht-, Dünger-, Klärschlamm- und Kompostproben und
- -Strichaufzählung
führt Amtssachverständigentätigkeiten durch.

Das Referat Obst- und Weinbau (Haidegg)

- -Strichaufzählung
führt angewandte Forschung, Prüfung und Entwicklung für den steirischen Obst- und Weinbau sowie in der Obstverarbeitung, Obstlagerung und Kellereiwirtschaft durch,
- -Strichaufzählung
ist in der Erhaltung alter Obstsorten und züchterischen Bearbeitung und Erhaltung typisch steirischer Weinsorten tätig und
- -Strichaufzählung
führt Amtssachverständigentätigkeiten durch.

Dazu werden neben dem Standort Haidegg noch vier Außenbetriebe bewirtschaftet.

Das Referat für Spezialkulturen (Wies)

- -Strichaufzählung
testet Gemüsesorten im geschützten Anbau und in Freilandkultur,
- -Strichaufzählung
prüft Gewürz-, Arznei- und Zierpflanzen (einschließlich Inhaltsstoffgewinnung),
- -Strichaufzählung
ist im gärtnerischen Zierpflanzenausbau (Schaukollektionen, Pflanzenprüfung) tätig,

- -Strichaufzählung
befasst sich mit der Erhaltung (alter) Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzen und
- -Strichaufzählung
betreibt ein Invitro-Labor zur Depothaltung wertvoller Genotypen und Virusfreimachung verschiedener Nutzpflanzen.

Das Referat Innerer Dienst (Haidegg)

ist für Personal-, Budget-, EDV- und Bauangelegenheiten zuständig."

Es komme nicht auf die jeweilige Tätigkeit des Bediensteten an und ob diese als land- und forstwirtschaftlich zu qualifizieren sei. Ausschlaggebend sei vielmehr die Qualifikation des Betriebes als solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet. Durch das LAKG werde eine land- und forstwirtschaftliche Untersuchungsanstalt auch als "auf land- und forstwirtschaftlichem" Gebiet qualifiziert. So werde auch im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1987, VfSlg. 11.501/1987, auf den Begriff "auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet" eingegangen und ausgeführt, dass es nicht auf die Eigenart der Tätigkeit des einzelnen Arbeitnehmers ankomme, sondern auf die Zugehörigkeit des Betriebes zum Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft. Auch wenn im Referat Amtlicher Pflanzenschutzdienst überwiegend Gewerbebetriebe kontrolliert würden, so sei unter Berücksichtigung der Tätigkeit der anderen Referate und Aufgaben des Versuchszentrums dies als untergeordnet zu betrachten und werde insgesamt das Versuchszentrum als eine land- und forstwirtschaftliche Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalt im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a Z 6 LAKG anzusehen sein. Es komme nicht auf die jeweilige Tätigkeit des Bediensteten an und ob diese als land- und forstwirtschaftlich zu qualifizieren sei. Ausschlaggebend sei vielmehr die Qualifikation des Betriebes als solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet. Durch das LAKG werde eine land- und forstwirtschaftliche Untersuchungsanstalt auch als "auf land- und forstwirtschaftlichem" Gebiet qualifiziert. So werde auch im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1987, VfSlg. 11.501 aus 1987,, auf den Begriff "auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet" eingegangen und ausgeführt, dass es nicht auf die Eigenart der Tätigkeit des einzelnen Arbeitnehmers ankomme, sondern auf die Zugehörigkeit des Betriebes zum Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft. Auch wenn im Referat Amtlicher Pflanzenschutzdienst überwiegend Gewerbebetriebe kontrolliert würden, so sei unter Berücksichtigung der Tätigkeit der anderen Referate und Aufgaben des Versuchszentrums dies als untergeordnet zu betrachten und werde insgesamt das Versuchszentrum als eine land- und forstwirtschaftliche Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalt im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, LAKG anzusehen sein.

Auch die Ausnahmebestimmung gemäß § 2 Abs. 2 LAKG treffe nicht zu, da dies nur dann der Fall wäre, wenn die Beschwerdeführer ausschließlich mit behördlichen Aufgaben betraut gewesen wären. Dies könne nicht nachgewiesen werden, da der Erstbeschwerdeführer mit der Leitung des Referates, mit verschiedenen Tätigkeiten innerhalb des Referats und im Rahmen des Pflanzenschutz- und Qualitätsklassengesetzes (nunmehr Vermarktungsnormengesetz) betraut sei. Auch koordiniere er den Außendienst und verfasse Fachbeiträge und -berichte. Der Zweitbeschwerdeführer sei mit der Durchführung von Sachverständigentätigkeiten, mit Revisionen nach dem Qualitätsklassengesetz (nunmehr Vermarktungsnormengesetz) sowie mit der Durchführung des Vollzugs des Pflanzenschutz- bzw. Pflanzengutgesetzes, mit dem Entwickeln von Untersuchungsmethoden sowie mit der Kontrolle der Arbeitsabläufe betraut. Weiters verfasse er Fachbeiträge und -berichte. Auch die Ausnahmebestimmung gemäß Paragraph 2, Absatz 2, LAKG treffe nicht zu, da dies nur dann der Fall wäre, wenn die Beschwerdeführer ausschließlich mit behördlichen Aufgaben betraut gewesen wären. Dies könne nicht nachgewiesen werden, da der Erstbeschwerdeführer mit der Leitung des Referates, mit verschiedenen Tätigkeiten innerhalb des Referats und im Rahmen des Pflanzenschutz- und Qualitätsklassengesetzes (nunmehr Vermarktungsnormengesetz) betraut sei. Auch koordiniere er den Außendienst und verfasse Fachbeiträge und -berichte. Der Zweitbeschwerdeführer sei mit der Durchführung von Sachverständigentätigkeiten, mit Revisionen nach dem Qualitätsklassengesetz (nunmehr Vermarktungsnormengesetz) sowie mit der Durchführung des Vollzugs des Pflanzenschutz- bzw. Pflanzengutgesetzes, mit dem Entwickeln von Untersuchungsmethoden sowie mit der Kontrolle der Arbeitsabläufe betraut. Weiters verfasse er Fachbeiträge und -berichte.

Zu den Ausführungen der Beschwerdeführer, dass das Referat für Pflanzenschutz weder als Anstalt noch als Betrieb im Sinne der verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Vorschriften aufgefasst werden könne, werde entgegnet, dass das Referat nie als eigenständige Anstalt betrachtet worden sei, sondern die Fachabteilung 10B als Gesamtes (und nicht einzelne Referate als selbständige Stellen) zu betrachten sei. Dem Umstand, dass einzelne Bedienstete des Referats für

Pflanzenschutz hoheitliche Funktionen wahrnehmen würden, werde von der belangten Behörde beigezpflichtet, wobei jedoch in der Berufung selbst ausgeführt werde, dass die hoheitlichen Funktionen alle anderen, allenfalls sonstigen anderen Funktionen, dominieren und überwiegen würden. Da im gegenständlichen Fall die Ausnahmebestimmungen für die Beschwerdeführer nicht zuträfen, sei dem Rechtsmittel keine Folge zu geben gewesen.

Gegen diese Bescheide erhoben die Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof hat deren Behandlung mit Beschluss vom 23. Februar 2009, Zl. B 56, 57/08, abgelehnt und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

In der auftragsgemäß ergänzten Beschwerde begehren die Beschwerdeführer, die angefochtenen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die mitbeteiligte Partei legte eine Gegenschrift vor und beantragte, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen. Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten und einen mit der Gegenschrift der mitbeteiligten Partei im Wesentlichen wortidenten Schriftsatz vor und beantragte ebenfalls, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. § 2 Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz (LAKG) idF LGBl. Nr. 83/2005 lautet (auszugsweise):

1. Paragraph 2, Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz (LAKG) in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 83 aus 2005, lautet (auszugsweise):

"§ 2

Kammerzugehörigkeit

1. (1) Absatz eins, Der persönliche Wirkungsbereich der Steiermärkischen Landarbeiterkammer (Kammerzugehörigkeit) erstreckt sich

a) auf alle Arbeitnehmer, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ohne Rücksicht auf die Art der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers im Land Steiermark beschäftigt sind; dazu zählen insbesondere

(...)

6. Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Betriebszweigen und in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften;

(...)

1. (2) Absatz 2, Ausgenommen von der Kammerzugehörigkeit sind (...)

c) die mit behördlichen Aufgaben betrauten Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinden einschließlich der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, es sei denn, daß sie regelmäßig, wenn auch geringfügig, auch eine Beschäftigung ausüben, die gemäß Abs. 1 die Kammerzugehörigkeit begründet. c) die mit behördlichen Aufgaben betrauten Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinden einschließlich der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, es sei denn, daß sie regelmäßig, wenn auch geringfügig, auch eine Beschäftigung ausüben, die gemäß Absatz eins, die Kammerzugehörigkeit begründet.

1. (3) Absatz 3, In Zweifelsfällen entscheidet über die Kammerzugehörigkeit von Amts wegen oder auf Antrag der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Antragsberechtigt sind die im Abs. 1 genannten Personen oder ihre Arbeitgeber. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer auf ihr Verlangen Namen, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung und Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen. "In Zweifelsfällen entscheidet über die Kammerzugehörigkeit von Amts wegen oder auf Antrag der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Antragsberechtigt sind die im Absatz eins, genannten Personen oder ihre Arbeitgeber. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer auf ihr Verlangen Namen, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung und Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen."

2. Die Beschwerdeführer bringen zunächst vor, dass bereits 1987 im Rahmen eines Feststellungsverfahrens mit rechtskräftigem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung ausgesprochen worden sei, dass keine Kammerzugehörigkeit gemäß § 2 Abs. 1 lit. a 2. Die Beschwerdeführer bringen zunächst vor, dass bereits 1987 im Rahmen eines Feststellungsverfahrens mit rechtskräftigem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung ausgesprochen worden sei, dass keine Kammerzugehörigkeit gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Litera a

Z 6 LAKG hinsichtlich der Bediensteten der (damaligen) landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und

Untersuchungsanstalt gegeben sei. Die belangte Behörde vertrete in den angefochtenen Bescheiden die Ansicht, dass aufgrund der geänderten Sachlage die Rechtskraft des damaligen Bescheides der Erlassung eines neuerlichen Bescheides nicht entgegenstünde. Die belangte Behörde verweise darauf, dass sich neben den Aufgabenänderungen auch organisatorische Änderungen ergeben hätten. Ziffer 6, LAKG hinsichtlich der Bediensteten der (damaligen) landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt gegeben sei. Die belangte Behörde vertrete in den angefochtenen Bescheiden die Ansicht, dass aufgrund der geänderten Sachlage die Rechtskraft des damaligen Bescheides der Erlassung eines neuerlichen Bescheides nicht entgegenstünde. Die belangte Behörde verweise darauf, dass sich neben den Aufgabenänderungen auch organisatorische Änderungen ergeben hätten.

Diese Änderungen seien in den angefochtenen Bescheiden nicht weiter erläutert und in den Feststellungen nicht näher ausgeführt worden. Aufgrund der mangelnden Feststellungen könne somit nicht nachvollzogen werden, ob sich tatsächlich eine Änderung im Aufgabenbereich - räumlich oder organisatorisch - ergeben habe, welcher Art die Änderung gewesen sei und ob es sich hierbei um eine wesentliche Änderung handle, welche der Rechtskraft des seinerzeitig erlassenen Bescheids entgegenstehen würde. Eine Änderung der Gesetzeslage wäre nach Meinung der Beschwerdeführer jedoch auch dann ohne Belang, wenn die Beschwerdeführer "schon mit ihren seinerzeitigen Rechten Adressaten des Bescheides" (aus dem Jahr 1987) gewesen seien. Auch diesbezüglich würden entsprechende Feststellungen fehlen.

3. Den Ausführungen der belangten Behörde in den angefochtenen Bescheiden ist zu entnehmen, dass "ehemalige Bescheide der Rechtsabteilung 8 aus dem Jahre 1987 nicht mit einer neuerlichen Entscheidung des Vorstandes der Landarbeiterkammer im Widerspruch stehen, zumal sich neben Aufgabenänderungen auch räumlich und organisatorisch Änderungen ergaben". Weiters sei seit dem Bescheid aus dem Jahr 1987 eine Gesetzesänderung mit LGBI. Nr. 83/2005 erfolgt, wonach § 2 Abs. 1 lit. a Z 6 LAKG dahingehend geändert worden sei, dass auch für Arbeitnehmer in Untersuchungsanstalten, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig seien, die Kammerzugehörigkeit gegeben sei. 3. Den Ausführungen der belangten Behörde in den angefochtenen Bescheiden ist zu entnehmen, dass "ehemalige Bescheide der Rechtsabteilung 8 aus dem Jahre 1987 nicht mit einer neuerlichen Entscheidung des Vorstandes der Landarbeiterkammer im Widerspruch stehen, zumal sich neben Aufgabenänderungen auch räumlich und organisatorisch Änderungen ergaben". Weiters sei seit dem Bescheid aus dem Jahr 1987 eine Gesetzesänderung mit Landesgesetzblatt Nr. 83 aus 2005, erfolgt, wonach Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, LAKG dahingehend geändert worden sei, dass auch für Arbeitnehmer in Untersuchungsanstalten, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig seien, die Kammerzugehörigkeit gegeben sei.

Eine Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden von Amts wegen kommt nur in den Fällen des § 68 Abs. 2 bis 4 AVG in Betracht. Darüber hinaus ist die Behörde an ihre eigenen rechtskräftigen Entscheidungen in derselben Sache gebunden. Eine Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden von Amts wegen kommt nur in den Fällen des Paragraph 68, Absatz 2, bis 4 AVG in Betracht. Darüber hinaus ist die Behörde an ihre eigenen rechtskräftigen Entscheidungen in derselben Sache gebunden.

"Sache" (Gegenstand) einer rechtskräftigen Entscheidung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs der im Bescheid enthaltene Ausspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit (§ 59 Abs. 1 AVG), die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar aufgrund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen maßgebenden Sachverhalt zum Ausdruck kommt, und der Rechtslage, auf die sich die Behörde bei dem Bescheid gestützt hat. Die Begründung des Bescheids spielt für die Festlegung seiner objektiven Grenzen lediglich insoweit eine Rolle, als sie zu der (nach den für Gesetze maßgebenden Regeln vorzunehmenden) Auslegung des Spruches heranzuziehen ist; d.h. insoweit, als sich aus ihr der von der Behörde angenommene maßgebende (das ist der als Anknüpfungspunkt für die rechtliche Beurteilung dienende) Sachverhalt ergibt (vgl. unter vielen das hg. Erkenntnis vom 21. Mai 1996, Zl. 93/08/0144, mwN). "Sache" (Gegenstand) einer rechtskräftigen Entscheidung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs der im Bescheid enthaltene Ausspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit (Paragraph 59, Absatz eins, AVG), die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar aufgrund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen maßgebenden Sachverhalt zum Ausdruck kommt, und der Rechtslage, auf die sich die Behörde bei dem Bescheid gestützt hat. Die Begründung des Bescheids spielt für die Festlegung seiner objektiven Grenzen lediglich insoweit eine Rolle, als sie zu der (nach den für Gesetze maßgebenden Regeln vorzunehmenden) Auslegung des Spruches

heranzuziehen ist; d.h. insoweit, als sich aus ihr der von der Behörde angenommene maßgebende (das ist der als Anknüpfungspunkt für die rechtliche Beurteilung dienende) Sachverhalt ergibt vergleiche , unter vielen das hg. Erkenntnis vom 21. Mai 1996, Zl. 93/08/0144, mwN).

Entschiedene Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I, 2. Auflage, S. 1417 f unter E 80 wiedergegebene hg. Rechtsprechung).Entschiedene Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt vergleiche , die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren römisch eins, 2. Auflage, S. 1417 f unter E 80 wiedergegebene hg. Rechtsprechung).

In der Berufung vom 30. Jänner 2007 gaben die Beschwerdeführer an, der Bescheid aus 1987 habe ausgesprochen, dass hinsichtlich der Bediensteten der chemischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt keine Kammerzugehörigkeit nach § 2 Abs. 1 lit. a Z 6 LAKG bestehe. Die chemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt sei der seit 1. Jänner 2002 bestehenden Fachabteilung 10B örtlich wie fachlich eingegliedert worden. Der Aufgabenbereich der Beschwerdeführer sei jedoch seit Jahren unverändert und gleich.In der Berufung vom 30. Jänner 2007 gaben die Beschwerdeführer an, der Bescheid aus 1987 habe ausgesprochen, dass hinsichtlich der Bediensteten der chemischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt keine Kammerzugehörigkeit nach Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, LAKG bestehe. Die chemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt sei der seit 1. Jänner 2002 bestehenden Fachabteilung 10B örtlich wie fachlich eingegliedert worden. Der Aufgabenbereich der Beschwerdeführer sei jedoch seit Jahren unverändert und gleich.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführte, ist bei der Beurteilung der Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zur Landarbeiterkammer nicht die jeweilige Tätigkeit des (einzelnen) Arbeitnehmers ausschlaggebend, sondern - abgesehen von der Frage der Ausnahme von der Kammerzugehörigkeit gemäß § 2 Abs. 2 lit. c LAKG - ob die Dienststelle, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist, dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet zurechenbar ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Jänner 1999, Zl. 94/08/0211, zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach dem Tiroler LAKG).Wie die belangte Behörde zutreffend ausführte, ist bei der Beurteilung der Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zur Landarbeiterkammer nicht die jeweilige Tätigkeit des (einzelnen) Arbeitnehmers ausschlaggebend, sondern - abgesehen von der Frage der Ausnahme von der Kammerzugehörigkeit gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Litera c, LAKG - ob die Dienststelle, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist, dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet zurechenbar ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 19. Jänner 1999, Zl. 94/08/0211, zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach dem Tiroler LAKG).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Rechtskraft des - sich auf die landwirtschaftlich chemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt beziehenden - Bescheides aus 1987 einer Entscheidung über die Kammerzugehörigkeit von Arbeitnehmern der erst seit 1. Jänner 2002 bestehenden Fachabteilung 10B - dem Landwirtschaftlichen Versuchszentrum - nicht entgegensteht. Auch wenn die Tätigkeit der Beschwerdeführer im Wesentlichen gleich geblieben sein mag, wurde durch ihre Eingliederung in eine neu geschaffene Dienststelle ein Sachverhalt geschaffen, der wesentlich von jenem, der dem Bescheid aus 1987 zugrunde lag, abweicht, da die 1987 beurteilte Anstalt als Dienststelle nicht mehr existiert und in einer neuen Dienststelle (der Fachabteilung 10B) aufgegangen ist. Somit lässt bereits das Vorbringen der Beschwerdeführer erkennen, dass keine entschiedene Sache vorliegt, sodass auch den von den Beschwerdeführern behaupteten Feststellungsmängeln keine Relevanz zukommen kann. Angesichts der geänderten Sachlage kann auch dahingestellt bleiben, ob die Einfügung von "Untersuchungsanstalten" in die beispielsweise (arg.: insbesondere) Aufzählung des § 2 Abs. 1 lit. a Z 6 LAKG durch LGBI. Nr. 83/2005 zudem zu einer wesentlich geänderten Rechtslage geführt hat.Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Rechtskraft des - sich auf die landwirtschaftlich chemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt beziehenden - Bescheides aus 1987 einer Entscheidung über die Kammerzugehörigkeit von Arbeitnehmern der erst seit 1. Jänner 2002 bestehenden Fachabteilung 10B - dem Landwirtschaftlichen Versuchszentrum - nicht entgegensteht. Auch wenn die Tätigkeit der Beschwerdeführer im Wesentlichen gleich geblieben sein mag, wurde durch ihre Eingliederung in eine neu geschaffene Dienststelle ein Sachverhalt geschaffen, der wesentlich von jenem, der dem Bescheid aus 1987 zugrunde lag, abweicht, da die 1987 beurteilte Anstalt als Dienststelle nicht mehr existiert und in einer neuen Dienststelle (der Fachabteilung 10B) aufgegangen ist. Somit lässt bereits das Vorbringen der

Beschwerdeführer erkennen, dass keine entschiedene Sache vorliegt, sodass auch den von den Beschwerdeführern behaupteten Feststellungsmängeln keine Relevanz zukommen kann. Angesichts der geänderten Sachlage kann auch dahingestellt bleiben, ob die Einfügung von "Untersuchungsanstalten" in die beispielsweise (arg.: insbesondere) Aufzählung des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, LAKG durch Landesgesetzblatt Nr. 83 aus 2005, zudem zu einer wesentlich geänderten Rechtslage geführt hat.

4. Die Beschwerdeführer bestreiten, dass es sich bei dem landwirtschaftlichen Versuchszentrum um eine land- und forstwirtschaftliche "Anstalt" im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a 4. Die Beschwerdeführer bestreiten, dass es sich bei dem landwirtschaftlichen Versuchszentrum um eine land- und forstwirtschaftliche "Anstalt" im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a

Z 6 LAKG handle. Im Wesentlichen führt die Beschwerde hierzu verschiedene Aufgaben des Versuchszentrums an, die nach Ansicht der Beschwerdeführer hoheitliche Tätigkeiten darstellten. So habe beispielsweise das Referat "Amtlicher Pflanzenschutz und Qualitätsklassenkontrolle" ausschließlich "administrativen und behördlichen" Charakter. Insbesondere aufgrund der Registrierungen, Autorisierungen und Kontrolltätigkeiten nehme es öffentliche Aufgaben wahr; auch bei den weiteren Referaten stünde vor allem die Vollziehung von "Bodenschutzgesetzen und weiteren Gesetzen" im Vordergrund. Ziffer 6, LAKG handle. Im Wesentlichen führt die Beschwerde hierzu verschiedene Aufgaben des Versuchszentrums an, die nach Ansicht der Beschwerdeführer hoheitliche Tätigkeiten darstellten. So habe beispielsweise das Referat "Amtlicher Pflanzenschutz und Qualitätsklassenkontrolle" ausschließlich "administrativen und behördlichen" Charakter. Insbesondere aufgrund der Registrierungen, Autorisierungen und Kontrolltätigkeiten nehme es öffentliche Aufgaben wahr; auch bei den weiteren Referaten stünde vor allem die Vollziehung von "Bodenschutzgesetzen und weiteren Gesetzen" im Vordergrund.

Von der "betreffenden Behörde" seien Registrierungsbescheide und Autorisierungsbescheide nach dem Pflanzenschutzgesetz sowie Zulassungen von Versorgern nach dem Pflanzenschutzgesetz zu erlassen und somit hoheitliche Funktionen in mittelbarer Bundesverwaltung wahrzunehmen. Bei dem Referat Boden- und Pflanzenanalytik würden Gebührenvorschriften vorkommen. Die Erlassung von Bescheiden und die "Ausübung von Maßnahmen der Befehls- und Zwangsgewalt" hätten eindeutig hoheitliche Funktion und könnten keineswegs mit Tätigkeiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung - wie beispielsweise bei diversen Anstalten - gleichgesetzt werden.

Die Behörde habe das Vorbringen der Beschwerdeführer unberücksichtigt gelassen, wonach die Kontrollen nach dem Pflanzenschutzgesetz vorwiegend in Gewerbebetrieben (Gärtnereien und Baumschulen) stattfänden. Die Beschwerdeführer hätten auch vorgebracht, dass die Qualitätskontrollen nach dem Qualitätsklassengesetz für die gesamte Steiermark für die Abteilung durchgeführt würden, mit Ausnahme des Stadtgebiets G. Die Beschwerdeführer genössen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz eines Beamten nach dem § 74 Z 4 StGB. Betriebsinhaber seien verpflichtet, den Überwachungsorganen auf deren Verlangen das Betreten zu gestatten, in die Aufzeichnungen Einsicht zu geben und alle zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Organe des öffentlichen Dienstes hätten den Überwachungsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der angeführten Aufgaben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten. Die Behörde habe das Vorbringen der Beschwerdeführer unberücksichtigt gelassen, wonach die Kontrollen nach dem Pflanzenschutzgesetz vorwiegend in Gewerbebetrieben (Gärtnereien und Baumschulen) stattfänden. Die Beschwerdeführer hätten auch vorgebracht, dass die Qualitätskontrollen nach dem Qualitätsklassengesetz für die gesamte Steiermark für die Abteilung durchgeführt würden, mit Ausnahme des Stadtgebiets G. Die Beschwerdeführer genössen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz eines Beamten nach dem Paragraph 74, Ziffer 4, StGB. Betriebsinhaber seien verpflichtet, den Überwachungsorganen auf deren Verlangen das Betreten zu gestatten, in die Aufzeichnungen Einsicht zu geben und alle zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Organe des öffentlichen Dienstes hätten den Überwachungsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der angeführten Aufgaben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

Auch derartige Kontrolltätigkeiten und Sicherungs- und Überwachungsfunktionen hätten eindeutig hoheitliche Funktion und seien somit mit dem Anstaltsbegriff, welchen die belangte Behörde unterstellt habe, nicht in Einklang zu bringen. Auch Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hätten hoheitliche Funktion.

Die Beschwerdeführer seien zur Führung des Amtssiegels befähigt und könnten Unterschriften leisten. Beim Erstbeschwerdeführer sei bereits aufgrund der Leitung des Referats und der Sicherstellung des Vollzugs aller Aufgaben des Referats sowie aufgrund seiner Sachverständigentätigkeit eine Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer auszuschließen.

5. Im Beschwerdefall war zunächst zu prüfen, ob es sich bei dem in die Fachabteilung 10B des Amtes der Landesregierung eingegliederten Versuchszentrum um eine eigenständige und einheitliche Dienststelle handelt (vgl. in diesem Zusammenhang zum Betriebsbegriff des § 34 ArbVG das hg. Erkenntnis vom 19. Jänner 1999, Zl. 94/08/0211). Bestritten wurde die Dienststelleneigenschaft von den Beschwerdeführern im Verwaltungsverfahren dahingehend, als sie aus der Untergliederung des Versuchszentrums in Referate die Notwendigkeit einer getrennten Beurteilung dieser Referate hinsichtlich der Landarbeiterkammerzugehörigkeit ableiteten. Unbestritten blieben aber die Feststellungen der belangten Behörde, wonach sowohl die örtliche als auch die organisatorische Trennung des Versuchszentrums von anderen Dienststellen gegeben ist. Unwidersprochen blieben auch die Feststellungen der belangten Behörde, dass es für das Versuchszentrum ein gemeinsames "Organisationshandbuch" gibt und für die einzelnen Referate keine eigenen Kostenstellen existieren. 5. Im Beschwerdefall war zunächst zu prüfen, ob es sich bei dem in die Fachabteilung 10B des Amtes der Landesregierung eingegliederten Versuchszentrum um eine eigenständige und einheitliche Dienststelle handelt vergleiche , in diesem Zusammenhang zum Betriebsbegriff des Paragraph 34, ArbVG das hg. Erkenntnis vom 19. Jänner 1999, Zl. 94/08/0211). Bestritten wurde die Dienststelleneigenschaft von den Beschwerdeführern im Verwaltungsverfahren dahingehend, als sie aus der Untergliederung des Versuchszentrums in Referate die Notwendigkeit einer getrennten Beurteilung dieser Referate hinsichtlich der Landarbeiterkammerzugehörigkeit ableiteten. Unbestritten blieben aber die Feststellungen der belangten Behörde, wonach sowohl die örtliche als auch die organisatorische Trennung des Versuchszentrums von anderen Dienststellen gegeben ist. Unwidersprochen blieben auch die Feststellungen der belangten Behörde, dass es für das Versuchszentrum ein gemeinsames "Organisationshandbuch" gibt und für die einzelnen Referate keine eigenen Kostenstellen existieren.

Angesichts dieser Feststellungen ist aber davon auszugehen, dass das Versuchszentrum sowohl unter dem Blickwinkel eines einheitlichen Betriebszwecks als auch einer einheitlichen Organisation als eine Dienststelle zu betrachten ist (vgl. auch die Bezeichnung des Versuchszentrums als eine "Dienststelle" in § 26 Abs. 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2004 über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes). Anzeichen dafür, dass das Referat "Boden- und Pflanzenanalytik", in dem die Beschwerdeführer beschäftigt sind, als gesonderte Dienststelle zu betrachten wäre, zB aufgrund einer örtlichen Trennung von anderen Referaten oder des Führens einer eigenen Amtsbezeichnung, liegen hingegen nicht vor. Angesichts dieser Feststellungen ist aber davon auszugehen, dass das Versuchszentrum sowohl unter dem Blickwinkel eines einheitlichen Betriebszwecks als auch einer einheitlichen Organisation als eine Dienststelle zu betrachten ist vergleiche , auch die Bezeichnung des Versuchszentrums als eine "Dienststelle" in Paragraph 26, Absatz 2, der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2004 über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes). Anzeichen dafür, dass das Referat "Boden- und Pflanzenanalytik", in dem die Beschwerdeführer beschäftigt sind, als gesonderte Dienststelle zu betrachten wäre, zB aufgrund einer örtlichen Trennung von anderen Referaten oder des Führens einer eigenen Amtsbezeichnung, liegen hingegen nicht vor.

6. Es ist weiters zu prüfen, ob das Versuchszentrum auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig ist:

Zu Arbeitnehmern, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a LAKG beschäftigt sind, zählen nach der demonstrativen Aufzählung insbesondere auch "Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Betriebszweigen und in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften" (§ 2 Abs. 1 lit. a Z 6 LAKG). Zu Arbeitnehmern, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, LAKG beschäftigt sind, zählen nach der demonstrativen Aufzählung insbesondere auch "Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Betriebszweigen und in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften" (Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, LAKG).

Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzabgrenzung auszulegen,

die für sonstige Dienstnehmer unmittelbar in Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG danach vorgenommen wird, ob sie "auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet" tätig sind, für (auch in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehende) in Betrieben oder Anstalten beschäftigte Dienstnehmer von Gebietskörperschaften hingegen danach, ob diese Dienstnehmer "in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb" einer Gebietskörperschaft beschäftigt sind. Dies ergab sich ursprünglich aus den Verfassungsbestimmungen des § 5 Abs. 1 lit. d iVm § 5 Abs. 2 lit. a AKG 1954 und ging in der Folge in die - Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG erweiternde - Kompetenzbestimmung des Art. V Abs. 2 der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, ein und wurde überdies bei der Ablöse des AKG 1954 durch das AKG 1992 in die entsprechende Verfassungsbestimmung des § 10 Abs. 2 Z. 1 lit. c AKG 1992 übernommen. Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzabgrenzung auszulegen, die für sonstige Dienstnehmer unmittelbar in Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 11, B-VG danach vorgenommen wird, ob sie "auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet" tätig sind, für (auch in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehende) in Betrieben oder Anstalten beschäftigte Dienstnehmer von Gebietskörperschaften hingegen danach, ob diese Dienstnehmer "in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb" einer Gebietskörperschaft beschäftigt sind. Dies ergab sich ursprünglich aus den Verfassungsbestimmungen des Paragraph 5, Absatz eins, Litera d, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 2, Litera a, AKG 1954 und ging in der Folge in die - Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 11, B-VG erweiternde - Kompetenzbestimmung des Artikel römisch fünf, Absatz 2, der B-VG-Novelle 1974, Bundesgesetzblatt, Nr. 444, ein und wurde überdies bei der Ablöse des AKG 1954 durch das AKG 1992 in die entsprechende Verfassungsbestimmung des Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer eins, Litera c, AKG 1992 übernommen.

Da den Ländern nur hinsichtlich der in Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG iVm Art. V Abs. 2 der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, sowie in Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG aus der Kompetenz des Bundes ausgenommenen "Gebiete" die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem hier in Rede stehenden Gebiet der beruflichen Vertretungen gemäß Art. 15 B-VG zukommt, ist im vorliegenden Fall in erster Linie entscheidend, ob der in Rede stehende Dienstnehmer in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einer Gebietskörperschaft beschäftigt ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Jänner 1999, Zl. 94/08/0211, zur im Wesentlichen wortgleichen Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. h Tiroler LAKG). Da den Ländern nur hinsichtlich der in Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 11, B-VG in Verbindung mit Artikel römisch fünf, Absatz 2, der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, sowie in Artikel 11, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG aus der Kompetenz des Bundes ausgenommenen "Gebiete" die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem hier in Rede stehenden Gebiet der beruflichen Vertretungen gemäß Artikel 15, B-VG zukommt, ist im vorliegenden Fall in erster Linie entscheidend, ob der in Rede stehende Dienstnehmer in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einer Gebietskörperschaft beschäftigt ist vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 19. Jänner 1999, Zl. 94/08/0211, zur im Wesentlichen wortgleichen Bestimmung des Paragraph 6, Absatz eins, Litera h, Tiroler LAKG).

Auch wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass es sich bei dem Versuchszentrum um keinen "Betrieb" im wirtschaftlichen Sinne, sondern eine "Anstalt" handelt, ist der Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes angesichts des dargestellten kompetenzrechtlichen Gerüsts von Bedeutung für die (verfassungskonforme) Auslegung des § 2 Abs. 1 lit. a Z 6 LAKG. Denn nur solche in Betrieben oder Anstalten beschäftigte Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften sind gemäß Art. V Abs. 2 der B-VG-Novelle 1974 iVm § 5 Abs. 2 lit. a des AKG 1952 von der Regelungskompetenz des Bundes ausgenommen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind. Ob das Versuchszentrum auch einzelne behördliche Aufgaben wahrnimmt - wie die Beschwerdeführer behaupten - ist hingegen nicht allein entscheidend. Auch wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass es sich bei dem Versuchszentrum um keinen "Betrieb" im wirtschaftlichen Sinne, sondern eine "Anstalt" handelt, ist der Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes angesichts des dargestellten kompetenzrechtlichen Gerüsts von Bedeutung für die (verfassungskonforme) Auslegung des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, LAKG. Denn nur solche in Betrieben oder Anstalten beschäftigte Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften sind gemäß Artikel römisch fünf, Absatz 2, der B-VG-Novelle 1974 in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 2, Litera a, des AKG 1952 von der Regelungskompetenz des Bundes ausgenommen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind. Ob das Versuchszentrum auch einzelne behördliche Aufgaben wahrnimmt - wie die Beschwerdeführer behaupten - ist hingegen nicht allein entscheidend.

Das von der belangten Behörde in den angefochtenen Bescheiden zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Oktober 1999, B 2118/96, in dem der Gerichtshof die Eigenschaft des Bundesforschungs- und Prüfungszentrums Arsenal als "wissenschaftliche Anstalt" im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 AKG geprüft hatte, kann

schließlich für das gegenständliche Verfahren keinen Aufschluss geben, weil es im Beschwerdefall nicht um die Qualifizierung einer Einrichtung als wissenschaftliche Anstalt geht, sondern um die Frage, ob die Einrichtung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig ist. Das von der belangten Behörde in den angefochtenen Bescheiden zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Oktober 1999, B 2118/96, in dem der Gerichtshof die Eigenschaft des Bundesforschungs- und Prüfungszentrums Arsenal als "wissenschaftliche Anstalt" im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AKG geprüft hatte, kann schließlich für das gegenständliche Verfahren keinen Aufschluss geben, weil es im Beschwerdefall nicht um die Qualifizierung einer Einrichtung als wissenschaftliche Anstalt geht, sondern um die Frage, ob die Einrichtung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig ist.

Was unter einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Art. V Abs. 2 der B-VG-Novelle 1974 zu verstehen ist, lässt sich aus der Bestimmung des § 5 Landarbeitsgesetz ableiten, deren Neufassung durch die Novelle BGBl. Nr. 782/1974 zeitgleich mit der B-VG-Novelle 1974 am 1. Jänner 1975 in Kraft getreten ist und seither - im hier wesentlichen Kern unverändert - gilt. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind nach § 5 Abs. 1 LAG (wie auch nach § 5 Abs. 1 Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001) Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie die Jagd und Fischerei. Was unter einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Artikel römisch fünf, Absatz 2, der B-VG-Novelle 1974 zu verstehen ist, lässt sich aus der Bestimmung des Paragraph 5, Landarbeitsgesetz ableiten, deren Neufassung durch die Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 782 aus 1974, zeitgleich mit der B-VG-Novelle 1974 am 1. Jänner 1975 in Kraft getreten ist und seither - im hier wesentlichen Kern unverändert - gilt. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind nach Paragraph 5, Absatz eins, LAG (wie auch nach Paragraph 5, Absatz eins, Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001) Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie die Jagd und Fischerei.

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 LAG ist dann gegeben, wenn innerhalb einer organisatorischen Einheit eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft allein mit Hilfe von technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion fortgesetzt verfolgt. Das Vorliegen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft muss auch dann angenommen werden, wenn eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinn entwickelt wird, ohne dass hierbei eine Gewinnerzielung beabsichtigt oder möglich ist (vgl. zB das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2003, Zl. 2003/08/0070). Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, LAG ist dann gegeben, wenn innerhalb einer organisatorischen Einheit eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft allein mit Hilfe von technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion fortgesetzt verfolgt. Das Vorliegen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft muss auch dann angenommen werden, wenn eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinn entwickelt wird, ohne dass hierbei eine Gewinnerzielung beabsichtigt oder möglich ist vergleiche , zB das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2003, Zl. 2003/08/0070).

7. In den angefochtenen Bescheiden gab die belangte Behörde die Aufgaben des Versuchszentrums wieder und kam darauf fußend zum Schluss, dass das landwirtschaftliche Versuchszentrum "insgesamt" die Kriterien des § 2 Abs. 1 lit. a Z 6 LAKG erfülle. 7. In den angefochtenen Bescheiden gab die belangte Behörde die Aufgaben des Versuchszentrums wieder und kam darauf fußend zum Schluss, dass das landwirtschaftliche Versuchszentrum "insgesamt" die Kriterien des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, LAKG erfülle.

Einzelne dieser festgestellten Aufgaben des Versuchszentrums, wie die "Erhaltung alter Obstsorten", die "Erhaltung (alter) Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzen" oder gärtnerischer "Zierpflanzenbau", sind eindeutig dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen, weil dabei pflanzliche Erzeugnisse hervorgebracht werden. Dass dabei wissenschaftliche Methoden angewandt werden, und damit Forschungsaufgaben verbunden sind, ändert an dieser Einschätzung noch nichts (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. März 1988, Zl. 87/01/0286). Einzelne dieser festgestellten Aufgaben des Versuchszentrums, wie die "Erhaltung alter Obstsorten", die "Erhaltung (alter) Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzen" oder gärtnerischer "Zierpflanzenbau", sind eindeutig dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen, weil dabei pflanzliche Erzeugnisse hervorgebracht werden. Dass dabei wissenschaftliche Methoden angewandt werden, und damit Forschungsaufgaben verbunden sind, ändert an dieser Einschätzung noch nichts vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. März 1988, Zl. 87/01/0286).

Zahlreiche andere Aufgabenbereiche des Versuchszentrums, wie die "Registrierung und Autorisierung von Betrieben und regelmäßige Kontrollen der Betriebe", Laboruntersuchungen, Probenanalyse oder "angewandte Forschung, Prüfung und Entwicklung für den steirischen Obst- und Weinbau" stellen jedoch als wissenschaftliche bzw. prüferische Tätigkeiten ohne Bezug zu einer landwirtschaftlichen Produktion keine land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten dar.

An weiteren Feststellungen, inwiefern die dargelegten Aufgabenbereiche innerhalb des Versuchszentrums gewichtet sind und welches der Elemente überwiegt und daher dem Versuchszentrum seine Prägung verleiht, fehlt es in den angefochtenen Bescheiden. Die Einschätzung der belangten Behörde, dass das Versuchszentrum "insgesamt" auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig ist, ist vor diesem Hintergrund aber nicht nachvollziehbar. Die belangte Behörde ist offenbar davon ausgegangen, dass aufgrund des Wortlauts des § 2 Abs. 1 lit. a Z 6 LAKG, wonach Arbeitnehmer "in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten" kammerzugehörig sind, bei einem "Landwirtschaftlichen Versuchszentrum" eine genauere Auseinandersetzung mit den Kriterien eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht erforderlich ist. Eine solche Rechtsansicht erweist sich aber anhand der aus den Kompetenzbestimmungen (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG, Art. V Abs. 2 B-VG-Novelle 1974 sowie § 10 Abs. 2 Z 1 lit. c AKG 1992 sowie Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG) resultierenden Auslegungserfordernisse als verfehlt. An weiteren Feststellungen, inwiefern die dargelegten Aufgabenbereiche innerhalb des Versuchszentrums gewichtet sind und welches der Elemente überwiegt und daher dem Versuchszentrum seine Prägung verleiht, fehlt es in den angefochtenen Bescheiden. Die Einschätzung der belangten Behörde, dass das Versuchszentrum "insgesamt" auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig ist, ist vor diesem Hintergrund aber nicht nachvollziehbar. Die belangte Behörde ist offenbar davon ausgegangen, dass aufgrund des Wortlauts des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, LAKG, wonach Arbeitnehmer "in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten" kammerzugehörig sind, bei einem "Landwirtschaftlichen Versuchszentrum" eine genauere Auseinandersetzung mit den Kriterien eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht erforderlich ist. Eine solche Rechtsansicht erweist sich aber anhand der aus den Kompetenzbestimmungen (Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 11, B-VG, Artikel römisch fünf, Absatz 2, B-VG-Novelle 1974 sowie Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer eins, Litera c, AKG 1992 sowie Artikel 11, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) resultierenden Auslegungserfordernisse als verfehlt.

8. Schon aus diesem Grund war der angefochtene Bescheid daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde - ausgehend von ihrer Rechtsansicht, für die Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer reiche es aus, dass die Beschwerdeführer als Dienstnehmer in einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt "nicht ausschließlich mit behördlichen Aufgaben betraut" seien - nicht ausdrücklich festgestellt hat, ob den Beschwerdeführern behördliche Aufgaben zukamen. Geht man aber aufgrund der Feststellungen zu den Aufgaben des Referates, in dem die Beschwerdeführer beschäftigt sind, davon aus, dass diese - etwa aufgrund ihrer Aufgaben in Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes oder des Vermarktungsnormengesetzes - mit behördlichen Aufgaben betraut sind, so kommt es nach § 2 Abs. 2 lit. c LAKG darauf an, ob die Beschwerdeführer daneben noch "regelmäßig, wenn auch geringfügig, auch eine Beschäftigung ausüben, die gemäß Abs. 1 die Kammerzugehörigkeit begründet". In diesem Fall ist also zu prüfen, ob die konkreten Dienstnehmer neben der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben auch mit land- und forstwirtschaftlicher Produktion beschäftigt sind, also im Sinne des § 5 LAG mit der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, dem Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie der Jagd und Fischerei. Aus der im angefochtenen Bescheid festgestellten Aufgabenbeschreibung für das Referat Pflanzenschutz lässt sich eine derartige

regelmäßige, wenn auch nur geringfügige Beschäftigung im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion jedenfalls nicht ableiten. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde daher zunächst festzustellen haben, ob es sich bei der Fachabteilung 10B - Landwirtschaftliches Versuchszentrum des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des für die Auslegung der Kompetenznorm gemäß Art. V Abs. 2 der B-VG-Novelle 1974 maßgebenden § 5 LAG (in der Fassung BGBl. Nr. 782/1974) handelt, da in verfassungskonformer Auslegung der Begriff der "land- und forstwirtschaftlichen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden" in § 2 Abs. 1 lit. a Z 6 LAKG nur solche "Anstalten" dieser Gebietskörperschaft umfassen kann, die zugleich auch als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb anzusehen sind. 8. Schon aus diesem Grund war der angefochtene Bescheid daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde - ausgehend von ihrer Rechtsansicht, für die Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer reiche es aus, dass die Beschwerdeführer als Dienstnehmer in einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt "nicht ausschließlich mit behördlichen Aufgaben betraut" seien - nicht ausdrücklich festgestellt hat, ob den Beschwerdeführern behördliche Aufgaben zukamen. Geht man aber aufgrund der Feststellungen zu den Aufgaben des Referates, in dem die Beschwerdeführer beschäftigt sind, davon aus, dass diese - etwa aufgrund ihrer Aufgaben in Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes oder des Vermarktungsnormengesetzes - mit behördlichen Aufgaben betraut sind, so kommt es nach Paragraph 2, Absatz 2, Litera c, LAKG darauf an, ob die Beschwerdeführer daneben noch "regelmäßig, wenn auch geringfügig, auch eine Beschäftigung ausüben, die gemäß Absatz eins, die Kammerzugehörigkeit begründet". In diesem Fall ist also zu prüfen, ob die konkreten Dienstnehmer neben der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben auch mit land- und forstwirtschaftlicher Produktion beschäftigt sind, also im Sinne des Paragraph 5, LAG mit der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, dem Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie der Jagd und Fischerei. Aus der im angefochtenen Bescheid festgestellten Aufgabenbeschreibung für das Referat Pflanzenschutz lässt sich eine derartige regelmäßige, wenn auch nur geringfügige Beschäftigung im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion jedenfalls nicht ableiten. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde daher zunächst festzustellen haben, ob es sich bei der Fachabteilung 10B - Landwirtschaftliches Versuchszentrum des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des für die Auslegung der Kompetenznorm gemäß Artikel römisch fünf, Absatz 2, der B-VG-Novelle 1974 maßgebenden Paragraph 5, LAG (in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 782 aus 1974,) handelt, da in verfassungskonformer Auslegung der Begriff der "land- und forstwirtschaftlichen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden" in Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, LAKG nur solche "Anstalten" dieser Gebietskörperschaft umfassen kann, die zugleich auch als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb anzusehen sind.

Sofern die Eigenschaft der Fachabteilung 10B - Landwirtschaftliches Versuchszentrum des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zu bejahen ist, wird die belangte Behörde weiters prüfen müssen, ob die Beschwerdeführer mit behördlichen Aufgaben betraut sind und wenn ja, ob sie daneben auch mit Tätigkeiten beschäftigt sind, wie sie in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu verrichten sind.

Der Ausspruch über den Aufwendersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwendersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwendersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwendersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 23. Mai 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009080060.X00

Im RIS seit

28.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at